

Die Einbürgerungen in München 2016

Einbürgerungshoch bei Staatsbürgern aus dem Vereinigten Königreich

Autorin: **Monika Lugauer**, Tabellen und Grafiken: **Angelika Kleinz**

Einführung

Begriffsbestimmung

Einbürgerung ist die hoheitliche Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Ausländerin oder einen Ausländer. Sie muss in schriftlicher Form beantragt werden und wird mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam. Die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens obliegt in München dem Kreisverwaltungsreferat.

Gesetzliche Grundlage

Seit der Neufassung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000, das vielen ausländischen Mitbürgerinnen und -bürgern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erheblich erleichterte, bildet das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die wesentliche Rechtsgrundlage für das Einbürgerungsverfahren.

Revisionen des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Revisionen 2005 und 2007

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (01.01.2005) und des EU-Richtlinienumsetzungsgesetzes (28.08.2007) wurde das Staatsangehörigkeitsrecht erneut reformiert und führte zu weiteren Einbürgerungserleichterungen.

Verkürzung der Aufenthaltsdauer

So reduzierte sich ab **Januar 2005** z.B. der grundsätzlich erforderliche Inlandsaufenthalt im Bereich der Anspruchseinbürgerung von acht auf sieben Jahre, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen wird. Weitere Änderungen traten ab **August 2007** ein. Zu den wichtigsten gehörte eine weitere Verkürzung der Einbürgerungsfrist bei Anspruchseinbürgerungen. Für Personen ohne deutschen Pass besteht nun die Möglichkeit bereits nach sechs Jahren eingebürgert zu werden, sofern sie besondere Integrationsleistungen nachweisen können. Dies ist dann der Fall, wenn Ausländer ¹⁾ über Sprachkenntnisse verfügen, die die allgemeinen Anforderungen an Einbürgerungsbewerber übersteigen. Zu denken ist insbesondere an Ausländer, die im Inland studiert oder im Ausland deutsche Schulen besucht haben. Zudem sind weitere Integrationsleistungen, wie z.B. ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich (Feuerwehr oder ähnliches) erforderlich.

Mehrstaatigkeit

Mit Inkrafttreten des EU-Richtlinienumsetzungsgesetzes ergaben sich auch grundlegende Veränderungen im Bereich der Mehrstaatigkeit. Mehrstaatigkeit bedeutet mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen und damit auch mehreren Staaten verpflichtet zu sein bzw. von den Rechten mehrerer Staaten zu profitieren. Sie ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Mit dem geänderten Zuwanderungsrecht erlaubt Deutschland mehr Ausländern als früher die doppelte Staatsbürgerschaft. So wird die Mehrstaatigkeit u.a. hingenommen, wenn die Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen herbeigeführt werden kann. Im Hinblick auf das Ziel der fortschreitenden europäischen Integration hat der Gesetzgeber noch eine weitere Regelung getroffen. Seit August 2007 besteht für Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen

¹⁾ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Text auf die Ergänzung um die weibliche Form verzichtet. Wenn nicht explizit anders angegeben, sind Frauen stets eingeschlossen.

Union (EU) generell die Möglichkeit, neben dem deutschen auch den Pass ihres Ursprungslandes zu behalten, sofern das Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates dies vorsieht. Gleiches gilt auch für Staatsangehörige der Schweiz, die bis heute noch kein EU-Land ist.

Seit dem 1. September 2008 müssen Ausländer in Deutschland zur Einbürgerung einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest bestehen. Gesetzliche Grundlage bildet auch hier das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz. Der Einbürgerungstest ist eine Prüfung, bei der das staatsbürgerliche Wissen im Hinblick auf die Geschichte, die Sprache, die Kultur und auf das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland getestet werden soll. Er besteht aus 33 von 300 Fragen, von denen mindestens 17 in einer Stunde richtig beantwortet werden müssen. Dabei kommt ein Single-Choice-Verfahren zum Zuge, d.h. zu jeder Frage werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen genau eine als richtig gewertet wird.

Der Einbürgerungstest erübrigt sich bei Einbürgerungswilligen, die ihre staatsrechtlichen Kenntnisse bereits durch einen erfolgreichen Schulabschluss an einer deutschen Schule erworben haben. Befreit sind des Weiteren Minderjährige im Alter von unter 16 Jahren und Personen, die geistig, körperlich oder seelisch nicht in der Lage sind, den Test zu absolvieren.

Der Einbürgerungstest kann in München bei den Volkshochschulen gegen eine Gebühr von 25,- Euro abgelegt werden.

Einführung des Einbürgerungstests

Einbürgerungsarten

Zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es zwei Wege, nämlich die Anspruchs- und die Ermessenseinbürgerung. Bei der Anspruchseinbürgerung besitzen die Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bei der Ermessenseinbürgerung hingegen können sie bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde eingebürgert werden.

Einbürgerungsvoraussetzungen

Ausländische Staatsangehörige, die seit acht Jahren ²⁾ rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) in Deutschland haben, sind auf Antrag einzubürgern, wenn folgende wesentliche Voraussetzungen vorliegen:

Anspruchseinbürgerung

1. Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Aufenthaltzwecke oder einer Niederlassungserlaubnis,
2. Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
3. Loyalitätserklärung, d.h. keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verfolgen oder verfolgt zu haben,
4. Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienmitglieder aus eigenen Mitteln,
5. keine Verurteilungen wegen Straftaten (Bagatelldelikte können außer Betracht bleiben),
6. ausreichende Deutschkenntnisse,
7. Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen hiervon sind jedoch in einem erweiterten Umfang möglich),
8. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest).

²⁾ Ausnahmen hiervon siehe Absatz „Verkürzung der Aufenthaltsdauer“ (Seite 26)

Ermessenseinbürgerung

Unter grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen wie sie für die Anspruchseinbürgerung gelten, kommt ausnahmsweise die Einbürgerung im Ermessenswege in Frage, wenn der geforderte Mindestaufenthalt nicht nachgewiesen werden kann. Dies betrifft insbesondere anerkannte Asylberechtigte, Staatenlose, Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner von Deutschen, mit-einzubürgernde Ehegatten und minderjährige Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung erfüllen.

Entwicklung der Einbürgerungen seit 2000

Die erleichterten Einbürgerungsmöglichkeiten infolge des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zu Beginn des Jahres 2000 führten gegenüber 1999 zu einem erheblichen Anstieg der Einbürgerungen (44 %) und erreichten 2001 mit 4 781 deutschen Neubürgern ihren bisherigen Höchststand. Wie Tabelle 1 unten und Grafik 1 Seite 29 zeigen, verringerte sich ihre Zahl in den folgenden fünf Jahren kontinuierlich und hatte nach einem geringfügigen Anstieg in 2007 ihren niedrigsten Stand in 2008 mit 2 074 registrierten Einbürgerungen erreicht. Im Vergleich zu 2001 ist dies ein Minus um mehr als die Hälfte. Der enorme Rückgang, der sich vor allem in 2002 (-1 047) zeigte, war allerdings überzeichnet, da die Einbürgerungszahlen in den ersten Jahren nach der Reform infolge einer befristeten Übergangsregelung für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern überhöht waren. Jeweils 40 % aller Einbürgerungen bezogen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf diese Kinder, die unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch nach § 40 b StAG hatten. Des Weiteren konnten zahlreiche Altanträge positiv beschieden werden, deren Abwicklung ebenfalls in den ersten Jahren erfolgte. Nachdem sich die Einbürgerungszahlen in den Jahren 2005 bis 2007 in etwa auf einem Niveau hielten, gingen sie in 2008 gegenüber dem Vorjahr um 22 % zurück und stiegen in 2009 um knapp 40 % auf 2 852 an. Signifikanter Grund dieser Entwicklung war die praktische Umsetzung des zu Beginn des Monats September 2008 eingeführten Einbürgerungstests, der das Einbürgerungsverfahren 2008 verzögerte und in der Folge die Fallzahlen in 2009 erhöhte. Bis 2013 pendelten sich die Einbürgerungszahlen auf ein Niveau um die 3 000 ein. Deutlich eingebrochen (- 21 %) sind sie dann wieder im Jahr 2014. Hintergrund hierfür waren u.a. EDV-Probleme und personelle Engpässe, die einen Bearbeitungsrückstau in 2014 und 2015 zur Folge hatten.

Laut Kreisverwaltungsreferat hat die Zahl der Anträge auf Einbürgerung in den letzten Jahren sukzessive zugenommen. Als Gründe nennt es zum einen den seit Jahren anhaltenden Zuzug nach München und zum anderen die Tatsache, dass viele ausländische Mitbürger inzwischen die Anforderung an eine Einbürgerung erfüllen. Eine Aufstockung des Personals in der Einbürgerungsstelle soll zukünftig kürzere Bearbeitungszeiten gewährleisten und somit die Einbürgerungsstatistik auf den aktuellen Stand bringen.

Die Einbürgerungen seit dem Jahr 2000

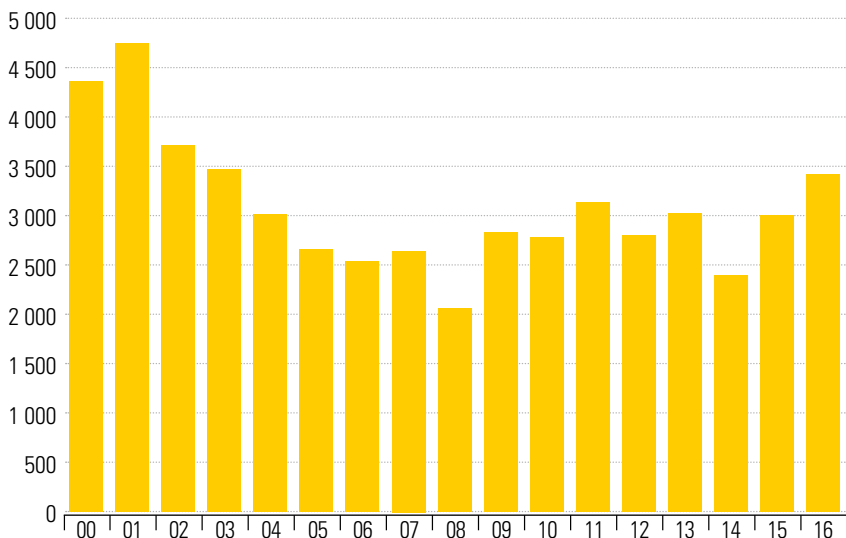
Tabelle 1

Jahr	Einbürgerungen	Jahr	Einbürgerungen
2000	4 390	2009	2 852
2001	4 781	2010	2 795
2002	3 734	2011	3 152
2003	3 489	2012	2 821
2004	3 034	2013	3 047
2005	2 681	2014	2 410
2006	2 557	2015	3 019
2007	2 661	2016	3 443
2008	2 074		

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Die Einbürgerungen seit dem Jahr 2000



Grafik 1

© Statistisches Amt München

Einbürgerungen 2016

Im Jahr 2016 erwarben 3 443 ausländische Bürgerinnen und Bürger die deutsche Staatsangehörigkeit; das waren 1 033 bzw. 42,9 % mehr als in 2014 und 424 bzw. 14,0 % mehr als in 2015. 54,7 % der neuen deutschen Staatsangehörigen waren weiblichen und 45,3 % männlichen Geschlechts.

Einbürgerungen differenziert nach Rechtsgrundlagen

Von den 3 443 eingebürgerten Personen erhielten 2 626 bzw. 76,3 % den deutschen Pass infolge eines Rechtsanspruches, der sich auf § 10 Abs.1 StAG stützte. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür können dem Absatz „Anspruchseinbürgerung“ auf Seite 27 entnommen werden.

Drei Viertel wurden Deutsche infolge eines Rechtsanspruches

Der zweithöchste Anteil aller ausgestellten Urkunden (9,9 %) entfiel auf die ausländischen Ehepartner und die minderjährigen Kinder der nach § 10 Abs.1 StAG Eingebürgerten. Ihre Einbürgerung erfolgte nach § 10 Abs.2 StAG auf dem Ermessenswege. Ebenfalls auf einer Ermessensentscheidung (§ 8 StAG) beruhten die 283 Einbürgerungen (8,2 %) von ausländischen Staatsangehörigen, die sich auf Dauer in der Bundesrepublik niedergelassen haben. Des Weiteren wurden 104 (3,0 %) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger gemäß § 9 StAG im Ermessen eingebürgert, siehe Tabelle 2.

Jede fünfte Einbürgerung beruhte auf einer Ermessensentscheidung

Die Einbürgerungen 2016 nach Rechtsgrundlagen

Tabelle 2

Rechtsgrundlage	Eingebürgerte Personen					
	männlich		weiblich		zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
§ 10 Abs. 1 StAG	1 179	75,5	1 447	76,9	2 626	76,3
§ 10 Abs. 2 StAG	163	10,4	179	9,5	342	9,9
§ 8 StAG	152	9,7	131	7,0	283	8,2
§ 9 StAG	25	1,6	79	4,2	104	3,0
Sonstige	42	2,7	46	2,4	88	2,6
Gesamt	1 561	100,0	1 882	100,0	3 443	100,0

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Eingebürgerte nach Aufenthaltsdauer, Alter und Familienstand

Wichtiges Kriterium im Einbürgerungsverfahren ist die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer wird vom Zeitpunkt der Ersteinreise in das Bundesgebiet ausgegangen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der im Berichtsjahr in München eingebürgerten Personen betrug 17 Jahre.

Jeder Zwölfte wurde nach einem Inlandsaufenthalt von unter acht Jahren eingebürgert

Gut die Hälfte (51,2 % bzw. 1 763) der Einbürgerungen entfiel auf ausländische Staatsangehörige, die sich zwischen acht und 16 Jahren im Bundesgebiet aufhielten. Ein Viertel (24,9 % bzw. 857) aller im Jahr 2016 Eingebürgerten lebte zwischen 17 und 25 Jahren in ihrer Wahlheimat und 534 (15,5 %) waren sogar schon 26 Jahre und länger in Deutschland. 289 (8,4 %) Personen wurde die Einbürgerungsurkunde bereits nach einem Aufenthalt von weniger als acht Jahren ausgehändigt, siehe Tabelle 3.

Fast drei Viertel der deutschen Neubürger waren unter 40 Jahre alt

Hinsichtlich des Alters liegt beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein deutlicher Schwerpunkt auf jüngeren Menschen. 37,7 % der neuen deutschen Mitbürger waren noch keine 30 Jahre alt, wobei hier vor allem die Altersgruppe der 20 bis unter 30-Jährigen mit 20,5 % stark vertreten war. Im Alter von 30 bis unter 40 Jahren erhielten 1 194 bzw. 34,7 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit Abstand folgten die 40 bis unter 50-Jährigen (18,8 %) und die 50 bis unter 60-Jährigen, deren Anteilswert bei 5,9 % lag. Lediglich 99 bzw. 2,9 % der Eingebürgerten hatten ein Alter von 60 Jahren oder mehr erreicht, siehe Grafik 2 und Tabelle 4 auf Seite 31.

Die Einbürgerungen 2016 nach der Aufenthaltsdauer in Jahren

Tabelle 3

Jahre	absolut	in %	Jahre	absolut	in %
1	16	0,5	27	37	1,1
2	23	0,7	28	46	1,3
3	22	0,6	29	43	1,2
4	32	0,9	30	27	0,8
5	59	1,7	31	24	0,7
6	57	1,7	32	28	0,8
7	80	2,3	33	18	0,5
8	162	4,7	34	21	0,6
9	236	6,9	35	21	0,6
10	227	6,6	36	17	0,5
11	188	5,5	37	10	0,3
12	218	6,3	38	19	0,6
13	191	5,5	39	18	0,5
14	202	5,9	40	16	0,5
15	179	5,2	41	15	0,4
16	160	4,6	42	20	0,6
17	122	3,5	43	16	0,5
18	98	2,8	44	13	0,4
19	104	3,0	45	15	0,4
20	113	3,3	46	14	0,4
21	93	2,7	47	8	0,2
22	84	2,4	48	10	0,3
23	74	2,1	49	3	0,1
24	98	2,8	50 und mehr	20	0,6
25	71	2,1	Gesamt	3 443	100,0
26	55	1,6			

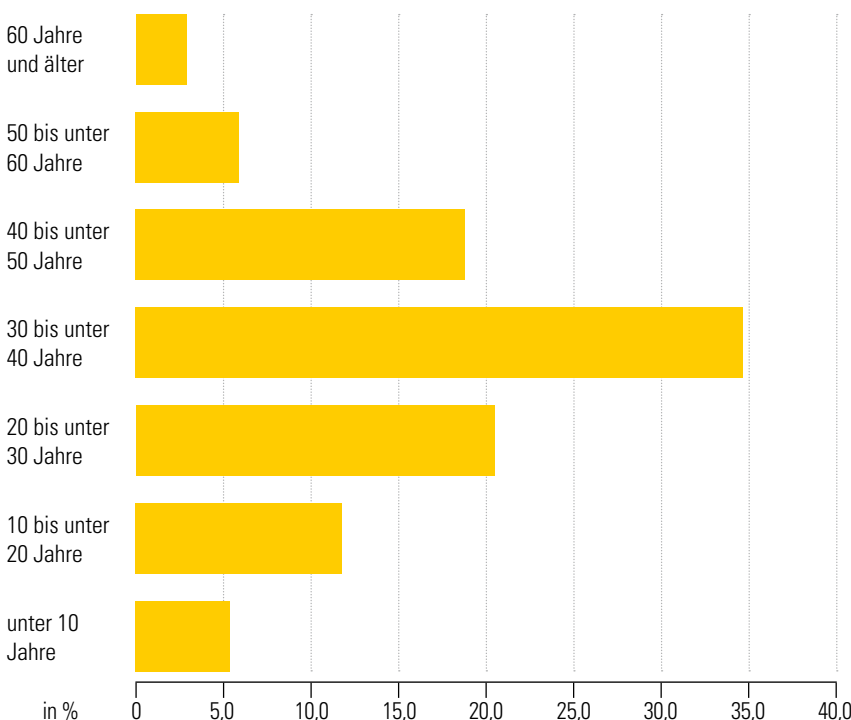
Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Bei den Einbürgerungen nach dem Familienstand ist zu bemerken, dass die zeitliche Abfolge der Einbürgerungsverfahren für die einzelnen Familienmitglieder nicht zwingend gleichlaufend ist und diese darüber hinaus als Einzelfälle behandelt werden. 49,6 % der eingebürgerten Ausländer waren ledig. Auf die verheirateten neuen Mitbürger entfielen 42,1 %, auf die geschiedenen 7,1 % und auf die Gruppe der verwitweten 0,5 %. Wie der Tabelle 5 (Seite 32) zu entnehmen, waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung 55,0 % der Männer und 45,1 % der Frauen ledig, dagegen mehr Frauen (45,0 %) als Männer (38,6 %) verheiratet. Auffallend ist, dass der Anteil geschiedener Frauen mit 9,1 % fast doppelt so hoch ausfiel wie der der Männer (4,8 %).

Mehr ledige als verheiratete Männer wurden Deutsche

Die Einbürgerungen 2016 nach Altersgruppen



Grafik 2

© Statistisches Amt München

Die Einbürgerungen 2016 nach Altersgruppen

Altersgruppen	Eingebürgerte Personen					
	männlich		weiblich		zusammen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 10 Jahre	90	5,8	95	5,0	185	5,4
10 bis unter 20 J.	214	13,7	193	10,3	407	11,8
20 bis unter 30 J.	314	20,1	392	20,8	706	20,5
30 bis unter 40 J.	525	33,6	669	35,5	1 194	34,7
40 bis unter 50 J.	277	17,7	371	19,7	648	18,8
50 bis unter 60 J.	95	6,1	109	5,8	204	5,9
60 J. und älter	46	2,9	53	2,8	99	2,9
Gesamt	1 561	100,0	1 882	100,0	3 443	100,0

Tabelle 4

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Die Einbürgerungen 2016 nach dem Familienstand

Tabelle 5

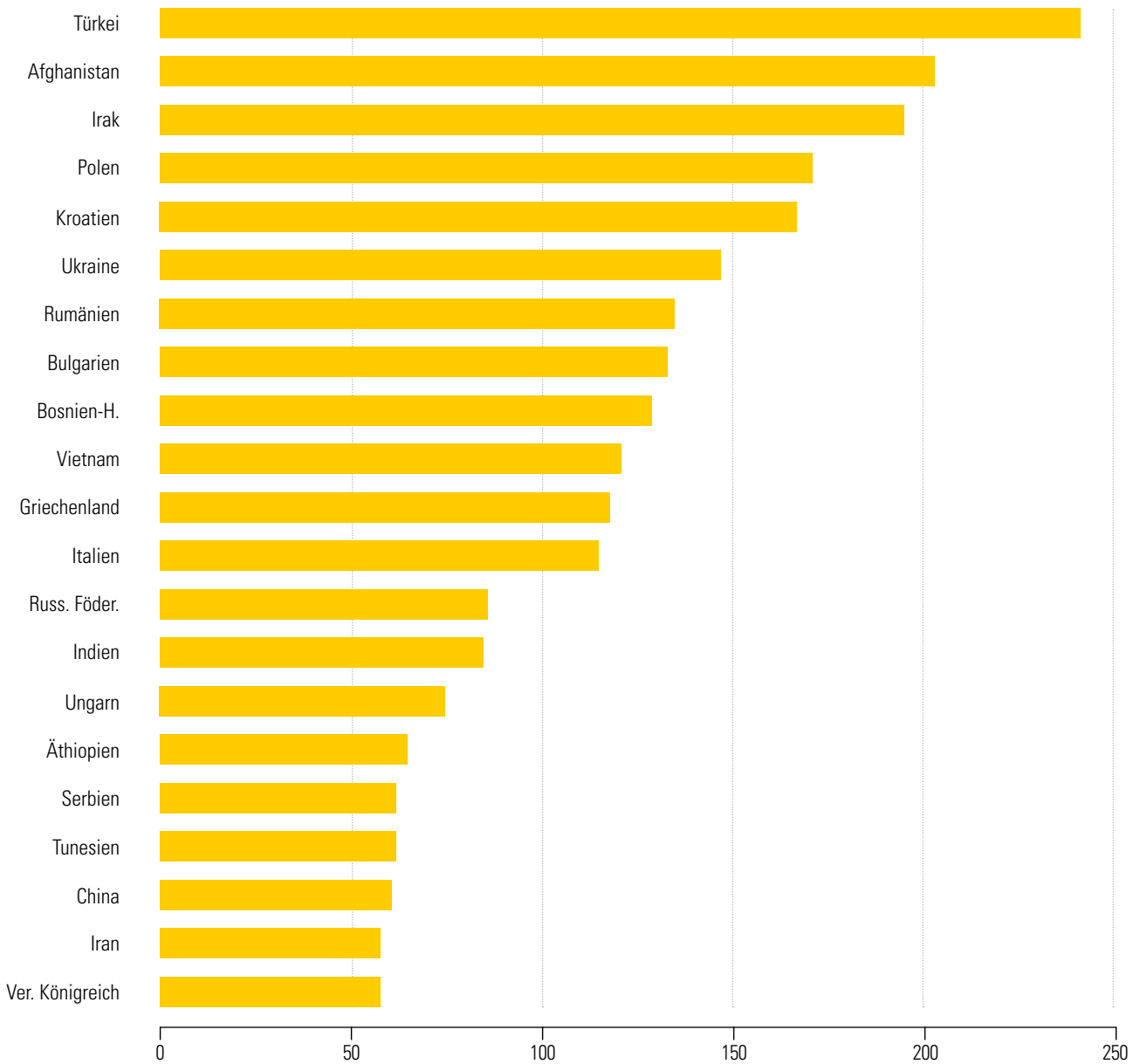
Familienstand	Eingebürgerte Personen					
	männlich	%	weiblich	%	zusammen	%
ledig	859	55,0	849	45,1	1 708	49,6
verheiratet	603	38,6	847	45,0	1 450	42,1
verwitwet	2	0,1	14	0,7	16	0,5
geschieden	75	4,8	171	9,1	246	7,1
unbekannt	22	1,4	1	0,1	23	0,7
Gesamt	1 561	100,0	1 882	100,0	3 443	100,0

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Die Einbürgerungen 2016 nach Herkunftsländern

Grafik 3



© Statistisches Amt München

Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung nach Herkunftsländern und Kontinenten

Insgesamt kamen die 3 443 neuen deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger des Jahres 2016 aus 113 Staaten, 21 Eingebürgerte waren staatenlos und fünf hatten eine ungeklärte Staatszugehörigkeit.

Die größte Gruppe der deutschen Neubürger stammte aus der Türkei (242, 7,0 %); es folgten Afghanistan (204, 5,9 %), der Irak (196, 5,7 %), Polen (172, 5,0 %), Kroatien (168, 4,9 %) die Ukraine (148, 4,3 %), Rumänien (136, 4,0 %), Bulgarien (134, 3,9 %) und Vietnam (122, 3,5 %), siehe Grafik 3 auf Seite 32.

Wenn wir die Entwicklung seit 2007 betrachten, fällt auf, dass die Einbürgerungen der Türkischstämmigen, die mit Ausnahme der Jahre 2009 mit 2011 die stärkste Gruppe bildeten, um gut ein Drittel zurückgegangen sind. Ein beachtliches Minus ergab sich auch bei ehemals russischen (-50,3 %) und serbischen (- 59,6 %) Staatsangehörigen; bei Letzteren besonders seit 2014.

Enorm zugenommen haben dagegen die Einbürgerungen aus den Herkunftsländern, die 2007 (Bulgarien, Rumänien) und 2013 (Kroatien) in die Europäische Union aufgenommen wurden. Seit 2007 hat sich die Einbürgerungszahl von Rumänen und Kroaten um fast das Eineinhalbfache, die der Bulgaren sogar um das Sechseinhalbfache erhöht.

Griechen haben sich ebenfalls vermehrt dazu entschieden die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen, dies im besonderen Maße seit 2012. Gegenüber 2007 ist ihre Zahl um 60,8 % angestiegen. Im gleichen Zeitraum verzeichneten auch die neuen deutschen Staatsbürger aus dem Irak (+ 53,1 %) und Afghanistan (+ 44,7 %) einen erheblichen Anstieg, Tabelle 6, Seite 34.

Im Jahr 2016 haben sich so viele Staatsbürger des Vereinigten Königreichs und Nordirland für einen deutschen Pass entschieden wie nie zuvor. Während sich in den Jahren 2003 bis 2012 durchschnittlich vier Briten einbürgern ließen, stieg ihre Zahl 2013 auf 14, sank 2014 wieder ab (6) und erreichte 2016 den bisherigen Höchststand von 59. Gegenüber 2015 (18) ist dies ein Plus von 41 Personen bzw. 227,8 %. Ein Zusammenhang mit dem geplanten Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) liegt nahe.

Nach Kontinenten gegliedert nahm Europa mit 1 931 (56,1 %) Eingebürgerten nach wie vor die Spitzenstellung ein. 1 169 (60,5 %) der Europäer kamen aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union. Bei ihnen ist seit 2007 ein Anstieg um das Eineinhalbfache zu beobachten, der von 2014 auf 2015 mit einem Plus von 43,9 % besonders drastisch ausfiel. Hintergrund dieser enormen Zunahme ist zum einen die Erweiterung der Europäischen Union in den Jahren 2004, 2007 und 2013 mit der Aufnahme von 13 weiteren Staaten und zum anderen die seit dem 1. August 2007 bestehende Möglichkeit, den Pass des Herkunftslandes zu behalten.

Die höchsten Anteile unter den EU-Ausländern mit neuem deutschen Pass entfielen im Jahr 2016 auf Polen (14,7 %), Kroaten (14,4 %), Bulgaren (11,5 %), Rumänen (11,6 %) und Griechen (10,2 %).

Betrachtet man die weiteren Kontinente, stand Asien nach Europa mit 945 (27,4 %) ausgesprochenen Einbürgerungen an zweiter Stelle. Unter den Asiaten wurde die deutsche Staatsangehörigkeit am häufigsten Afghanen, Irakern und Vietnamesen verliehen. Es folgte Afrika mit 11,7 % bzw. 403 Personen (insbesondere Äthiopier, Tunesier und Marokkaner), sowie Amerika mit 4,0 % bzw. 138 Personen (die meisten aus Brasilien und Mexiko).

Die Vielfalt der weiteren Herkunftsländer und deren Verteilung auf die einzelnen Kontinente ist der Tabelle 7, Seite 35 und der Grafik 4, Seite 34 zu entnehmen.

Die Liste der Nationalitäten führten in 2016 türkische Staatsangehörige an

Die Einbürgerungen 2016 nach Herkunftsländern und deren Entwicklung in den letzten zehn Jahren

Drastischer Anstieg der Einbürgerungszahlen von Bulgaren seit 2007

Einbürgerungshoch bei Briten

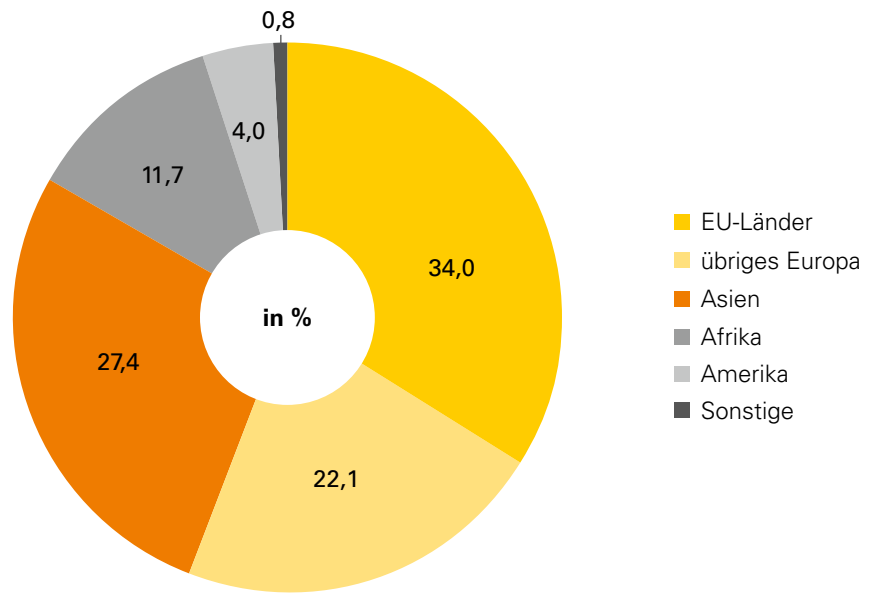
Die Mehrheit der Eingebürgerten stammte aus Europa

Spitzenreiter unter den EU-Eingebürgerten waren Polen

Mehr als ein Viertel der Eingebürgerten war asiatischer Herkunft

Die Einbürgerungen 2016 nach Herkunftskontinenten

Grafik 4



© Statistisches Amt München

Die Einbürgerungen nach den Hauptherkunftsländern der letzten zehn Jahre

Tabelle 6

Herkunftsland	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einbürgerungen insgesamt	2 661	2 074	2 852	2 795	3 152	2 821	3 047	2 410	3 019	3 443
dar. Türkei	378	276	275	323	298	349	301	247	211	242
Irak	128	112	279	373	427	322	254	182	190	196
Afghanistan	141	205	465	265	234	194	181	136	188	204
Ukraine	140	84	110	126	197	147	166	81	117	148
Bulgarien	18	25	60	108	161	162	167	139	188	134
Polen	142	114	80	81	90	98	112	93	133	172
Bosnien-Herzegowina	148	117	119	104	81	121	97	88	93	130
Russische Föderation	175	74	101	89	119	94	88	76	83	87
Rumänien	58	53	96	87	113	91	106	97	117	136
Serbien	156	108	105	95	85	103	132	60	47	63
Griechenland	74	50	40	40	76	96	125	76	79	119
Kroatien	68	28	16	36	26	19	51	112	185	168
Iran	66	34	94	79	72	48	52	57	61	59

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Die Einbürgerungen 2016 nach den Herkunftsländern

Tabelle 7

Herkunftsland	Eingebürgerte Personen
Europa	1 931
EU-Länder	1 169
davon	
Belgien	1
Bulgarien	134
Dänemark	1
Estland	1
Finnland	7
Frankreich	32
Griechenland	119
Irland	2
Italien	116
Kroatien	168
Lettland	4
Litauen	5
Luxemburg	3
Niederlande	5
Österreich	12
Polen	172
Portugal	10
Rumänien	136
Schweden	2
Slowakei	9
Slowenien	14
Spanien	46
Tschechische Republik	35
Ungarn	76
Vereinigtes Königreich	59
übriges Europa	762
davon	
Albanien	9
Bosnien-Herzegowina	130
Kosovo	30
Mazedonien	16
Moldau	3
Montenegro	1
Russische Föderation	87
Schweiz	11
Serbien	63
Türkei	242
Ukraine	148
Weißrussland	22
Afrika	403
davon	
Ägypten	32
Äthiopien	66
Algerien	10
Angola	13
Cote d'Ivoire	5
Dschibuti	-
Eritrea	7
Ghana	7
Kamerun	12

Herkunftsland	Eingebürgerte Personen
Kenia	6
Demokrat. Rep. Kongo	10
Liberia	-
Madagaskar	-
Marokko	51
Nigeria	31
Senegal	8
Sierra Leone	6
Somalia	27
Republik Sudan	4
Togo	32
Tunesien	63
Uganda	3
übrige afrikan. Länder	10
Amerika	138
davon	
Argentinien	4
Bolivien	1
Brasilien	36
Ecuador	15
Kolumbien	7
Kuba	13
Mexiko	25
Peru	14
Venezuela	5
Vereinigte Staaten	6
übrige amerik. Länder	12
Asien	945
davon	
Afghanistan	204
Armenien	6
Bangladesch	12
China	62
Georgien	21
Indien	86
Indonesien	4
Irak	196
Iran	59
Israel	6
Jordanien	12
Kasachstan	8
Kirgistan	10
Libanon	11
Pakistan	32
Philippinen	4
Sri Lanka	12
Syrien	26
Thailand	23
Vietnam	122
übrige asiat. Länder	29
Australien und Ozeanien	-
Staatenlos / ungeklärt	26
Zusammen	3 443

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Einbürgerungen mit fortbestehender Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit)

Bei der Einbürgerung ist regelmäßig der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu beachten, siehe dazu den Absatz Mehrstaatigkeit auf Seite 26. Doch der Trend geht zum Doppelpass. Behielten 2007 knapp die Hälfte (47,6 %) der deutschen Neubürger ihren alten Pass, waren es in 2016 bereits 59,0 %. Hintergrund dieser enormen Zunahme ist die bereits erwähnte Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit und dies im Besonderen für EU-Bürger.

Fast 60 % der Eingebürgerten behielten zusätzlich ihren alten Pass

Im Berichtsjahr wurde bei 2 032 (59,0 %) von 3 443 Personen die Mehrstaatigkeit zugelassen. 1 149 waren Angehörige eines EU-Staates, was einem Prozentsatz von 56,5 % der mehrstaatig Eingebürgerten entspricht, der sich seit 2007 um 24,4 Prozentpunkte erhöhte. Bis auf 20 konnten alle EU-Bürger ihre alten Pässe behalten. Zu den Personen aus EU-Herkunftsländern, die ausschließlich unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gehörten z.B. Rumänen, Griechen, Italiener, Briten und Spanier.

Die Spitzenstellung unter den Eingebürgerten mit Doppelpass nahm Afghanistan ein

An der Spitze der weiteren europäischen Länder, deren Bürger zwei Pässe besitzen durften, stand die Ukraine (64), gefolgt von der Russischen Föderation (23). Unter den asiatischen Staaten waren Afghanistan (202) und der Irak (140) am stärksten vertreten. Aus Afrika und Amerika kommend erhielten am häufigsten Tunesier (63), Marokkaner (48), Nigerianer (41) sowie Brasilianer (36) und Mexikaner (24) den Doppelpass, siehe Tabelle 8.

Die Einbürgerungen 2016 nach den Ländern der fortbestehenden Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit)

Tabelle 8

Land der fortbestehenden Staatsangehörigkeit	Eingebürgerte Personen	Land der fortbestehenden Staatsangehörigkeit	Eingebürgerte Personen
Europa	1 264	Asien	480
EU-Länder	1 149	darunter	
darunter		Afghanistan	202
Polen	170	Irak	140
Kroatien	167	Iran	58
Rumänien	136	Syrien	26
Bulgarien	132	Thailand	22
Griechenland	119	Libanon	11
Italien	116	Afrika	185
Ungarn	76	darunter	
Vereinigtes Königreich	59	Tunesien	63
Spanien	46	Marokko	48
Tschechische Republik	35	Nigeria	30
Frankreich	32	Angola	13
Slowenien	14	Algerien	10
Portugal	10	Amerika	103
übriges Europa	115	darunter	
darunter		Brasilien	36
Ukraine	64	Mexiko	24
Russische Föderation	23	Ecuador	15
Schweiz	11	Kuba	12
Serbien	11	Zusammen	2 032

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat.

© Statistisches Amt München

Eingebürgerte im bayern- und bundesweiten Vergleich

Laut Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik wurden im Jahr 2016 insgesamt 14 394 Ausländerinnen und Ausländer zu deutschen Staatsangehörigen. Das ist ein Plus von 1 021 bzw. 7,6 % gegenüber dem Vorjahr. Die meisten Einbürgerungen registrierte der Regierungsbezirk Oberbayern mit 6 270 (43,6 %), gefolgt von Mittelfranken mit 2 593 (18,0 %) und Schwaben mit 2 087 (14,5 %) Eingebürgerten. 1 195 (8,3 %) Ausländer haben in Unterfranken erfolgreich die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt. In Niederbayern lebten 860 (6,0 %), in der Oberpfalz 748 (5,2 %) und in Oberfranken 641 (4,5 %) der im Jahr 2016 in Bayern eingebürgerten Personen.

14 394 Einbürgerungen in Bayern

Im gesamten Bundesgebiet erhielten im Berichtsjahr 110 383 Ausländer den deutschen Pass. Wie das Statistische Bundesamt am 13.06.2017 mitteilte, sind das gut 3 000 Einbürgerungen oder 2,9 % mehr als in 2015.

110 383 Einbürgerungen in der BRD

Im ersten Halbjahr 2017 wurden bereits 83 Briten eingebürgert. Es handelt sich hierbei um das höchste jemals registrierte Halbjahresergebnis. Auch einen Jahreswert in dieser Höhe hat es bisher noch nicht gegeben. Alle 83 Eingebürgerten erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zur bereits bestehenden des Vereinigten Königreichs.

Nachrichtlich